

Regionalprogramm (REP)
betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen
für den Planungsverband Zillertal

Erläuterungs- und Evaluierungsbericht

Mai 2023

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Raumordnung und Statistik

Bearbeiter:
Mag.^a Maria Huter

INHALT

1 Ausgangslage	3
1.1 Nutzungsansprüche an den Dauersiedlungsraum	3
1.2 Siedlungsentwicklung und Beeinträchtigung der Freilandfunktionen	4
1.3 Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen im Planungsverband Zillertal	6
1.4 Die Landwirtschaft in der Region	7
2 Rechtsgrundlage, Rechtswirkung und Zielsetzungen	9
2.1 Rechtsgrundlage	9
2.2 Rechtswirkung	10
2.3 Zielsetzungen	12
3 Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen – Methodik und Darstellung	14
3.1 Planungsgebiet	14
3.2 Abgrenzungsmethodik	14
4 Siedlungsentwicklung	17
5 Evaluierungsergebnisse	18
5.1 Änderungen der landwirtschaftlichen Vorrangflächen	18
5.2 Ausmaß der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nach Evaluierung	19
5.3 Resümee der Evaluierung	21
6 Anhang: Daten und Fakten zum Planungsverband Zillertal	22

1 Ausgangslage

1.1 Nutzungsansprüche an den Dauersiedlungsraum

In Tirol stehen von der gesamten Landesfläche nur 12 % als sogenannter Dauersiedlungsraum zur Verfügung. Dazu zählen die unbewaldeten Tal-, Terrassen- und Hanglagen, die übrigen Flächen sind alpines Grünland (Almen), Wald, Ödland und Gewässer. Die Bezirkswerte des Anteils des Dauersiedlungsraums reichen von 7 % in Imst und Landeck bis rund 25 % in Kufstein und Kitzbühel.

Durch Gefahrenzonen der Lawinen, Wildbäche, Flüsse und geologische Ereignisse wird der Dauersiedlungsraum für die Siedlungstätigkeit noch weiter eingeschränkt.

Im Dauersiedlungsraum liegen das gesamte Wohnbauland, die Flächen für Gewerbe und Industrie, die Verkehrsflächen, die landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie ein Großteil der Standorte für Erholungseinrichtungen und die touristische Infrastruktur.

Traditionellerweise wurde in Tirol äußerst sparsam mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen umgegangen. Erst mit dem Auftreten der Dienstleistungs- und Freizeitgesellschaft stieg die anderweitige Inanspruchnahme von Kulturboden.

Seit Beginn der 1950er Jahre hat sich in Tirol, ausgehend von einem wirtschaftlichen Aufschwung, ein tiefgreifender struktureller Wandel vollzogen. Daraus resultierte ein kultureller, sozialer und ökonomischer Umbruch der Gesellschaft mit veränderten Ansprüchen an den Raum.

Eine Abschätzung¹ zeigt, dass die besten Anbauflächen innerhalb von etwa zwei Generationen einen großen Verlust, überwiegend durch Überbauung, erfahren haben. Aktuell werden knapp 10 % der Landesfläche intensiv als Acker- und Grünland genutzt.

Auch in der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen hat in den letzten 50 Jahren ein gravierender Wandel stattgefunden. Die Grünlandwirtschaft setzte sich als dominante Bewirtschaftungsart durch, auf den besten Böden des Inntals wird zum Teil ein intensiver Gemüse- und Obstanbau betrieben.

Die durchgreifende Technisierung der Landwirtschaft führte zur Steigerung der Ertragsfähigkeit der Flächenerträge, durch Maßnahmen wie Entwässerung oder Grundzusammenlegungen konnte eine Vereinfachung der Bewirtschaftung erreicht werden.

All diese vielfältigen Nutzungsansprüche müssen unter dem Gesichtspunkt des Bodensparens, der Erhaltung der wertvollen Freilandbereiche und der möglichst geringen gegenseitigen

¹ Die Veränderung der Landnutzung in Tirol, Manfred Riedl, 2014.

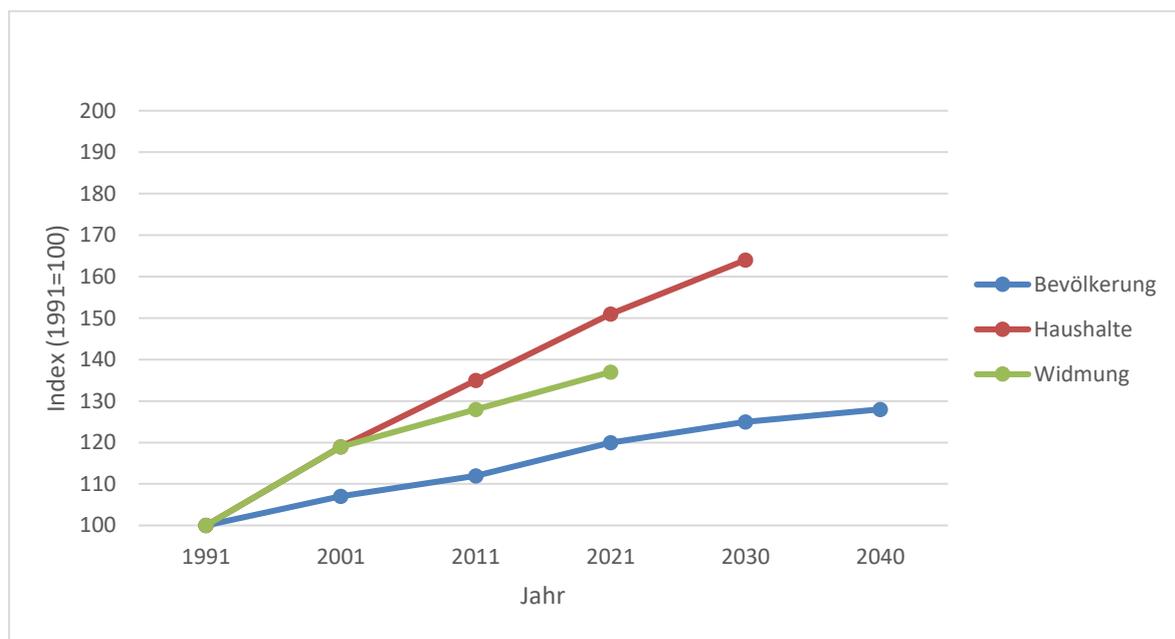
Beeinträchtigung erfolgen. Darin liegt die Hauptaufgabe der überörtlichen Raumordnung, um auch zukünftig die Lebens- und Erholungsqualität des Landes zu sichern.

1.2 Siedlungsentwicklung und Beeinträchtigung der Freilandfunktionen

Ein wesentlicher Faktor für die hohe Nutzungsintensität im Dauersiedlungsraum ist die starke Siedlungstätigkeit der vergangenen Jahrzehnte. Ausschlaggebend dafür waren neben der wachsenden Bevölkerungszahl vor allem die starke Zunahme an Haushalten aufgrund sinkender Haushaltsgrößen und die vorherrschende Form der Einfamilienhausbebauung. Dazu kommt der Flächenbedarf für die Wirtschaft und vielfältige Infrastruktur.

Die Wohnbevölkerung wuchs in den letzten 30 Jahren zwischen 1991 und 2021 um ca. 20 %. Die Haushalte nahmen im selben Zeitraum jedoch um über 50 % zu. Die Widmungsfläche steigt im selben Zeitraum um ca. 37 % (siehe dazu Abb. 1).

Abb. 1: Entwicklung der Bevölkerung, Haushalte und Widmungen in Tirol²



Gemäß ÖROK-Bevölkerungsprognose aus dem Jahr 2022 erlebt Tirol nach der Bundeshauptstadt Wien und Vorarlberg mit +8,3 % das drittgrößte Bevölkerungswachstum zwischen den Jahren 2021 und 2050 innerhalb Österreichs.

² Quelle: Bevölkerung und Haushalte, ÖROK-Prognosen; Widmungen (Wohngebiet, gemischtes Wohngebiet und Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau): AdTLR, Fachbereich Landesstatistik

Lediglich die Bezirke Landeck und Lienz werden nicht von einem Bevölkerungswachstum betroffen sein.

Im Bezirk Schwaz ist im selben Zeitraum von einer Zunahme der Bevölkerung von 9,5 % auszugehen.

Grundsätzlich sind stärkere Bevölkerungszuwächse bis 2050 vor allem in den Städten und deren Umland zu erwarten. Aufgrund der ungewissen künftigen Entwicklungen der internationalen Wanderbewegungen sind Bevölkerungsprognosen derzeit jedoch mit Vorsicht anzuwenden.

Im Planungsverband Zillertal hat die Bevölkerung im Zeitraum von 1991 bis 2022 um 22,6 % zugenommen. Im Vergleich dazu lag die Zunahme im selben Zeitraum im Bezirk Schwaz bei ca. 24 % und im Land Tirol bei 21 %.

Die Siedlungsentwicklung und starke Bautätigkeit geht vor allem auf Kosten des Freilandes im Dauersiedlungsraum. Im vorliegenden Planungsgebiet sind ca. 11,3 % (123,9 km²) der gesamten Fläche als Dauersiedlungsraum ausgewiesen. Wobei im Vorderen Zillertal bei Strass im Zillertal noch ca. 60 % der Fläche dem Dauersiedlungsraum zugeordnet werden kann. Im Hinteren Zillertal bei Mayrhofen sind es nur mehr 4,8 % (vgl. Regionsprofile | Land Tirol).

Vor allem in Bereichen mit Zersiedelungstendenzen ist immer weniger gewährleistet, dass zusammenhängende Freilandflächen ihre wesentlichen Funktionen erfüllen können:

- landwirtschaftliche Produktions- und Vorsorgefunktion
- ökologische Ausgleichsfunktion und Biotopvernetzung
- Erholungsfunktion
- wichtige Bodenfunktionen wie die Speicherung von Regen- und Schmelzwässern
- in gewässernahen Bereichen die Funktion als Hochwasserrückhalteraum

Dazu leisten große zusammenhängende Freilandbereiche einen wichtigen Beitrag zu einem attraktiven Orts- und Landschaftsbild.

1.3 Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen im Planungsverband Zillertal

Das Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen im Zillertal, das als Instrument der überörtlichen Raumordnung bereits in den 1990er Jahren implementiert wurde, wurde erstmals im Jahr 2013 überarbeitet und fortgeschrieben. Auf Grundlage des § 10 Abs. 7 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 erfolgt alle zehn Jahre eine Evaluierung von bestehenden Raumordnungs- und Regionalprogrammen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Abgrenzung des Planungsgebietes mit den aktuell verfügbaren Plangrundlagen übereinstimmt.

„Unbeschadet des Abs. 1 sind Raumordnungsprogramme jedenfalls alle zehn Jahre daraufhin zu überprüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin entsprechen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Abgrenzung des Planungsgebietes mit den aktuell verfügbaren Plangrundlagen übereinstimmt. Raumordnungsprogramme sind jedenfalls insoweit zu ändern, als diesen Erfordernissen nicht mehr entsprochen wird.“

Aus diesem Grund wurden die entsprechenden Planbeilagen zum Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen überprüft und in kleinen Bereichen angepasst, vor allem auch bei minimalen Überlagerungen von landwirtschaftlichen Vorrangflächen mit bereits gewidmeten Bauland. Weiters wurde im Jahr 2015 eine einheitliche Methodik zur Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen tirolweit festgelegt. Entsprechend dieser Methodik werden regional bedeutsame landwirtschaftliche Nutzflächen bereits bei einer Bodenklimazahl von 25 Punkten (bisher 30 Punkten im Zillertal) als Vorsorgeflächen eingestuft. Zudem werden die landwirtschaftlichen Vorrangflächen im Zillertal künftig analog zu den anderen Planungsgebieten in Tirol in landwirtschaftliche Vorsorgeflächen umbenannt.

1.4 Die Landwirtschaft in der Region

Das Zillertal ist das breiteste südliche Seitental des Inns. Das Haupttal erstreckt sich zwischen Strass im Zillertal und Mayrhofen. Auf dieser Strecke mit einer Länge von 30 km werden nur 110 Höhenmeter überwunden. Der Planungsverband Zillertal beinhaltet 25 Gemeinden mit insgesamt über 37.000 Einwohner (Quelle: Planungsverband 25 - Zillertal | Land Tirol, Stand 2022).

Das Landschaftsbild des Haupttals wird durch den breiten, fast ebenen Talboden, durch die leicht ansteigenden Talhänge und die darüber liegenden sanften Bergformen, sowie durch die Schwemmkegel der Seitenbäche bestimmt.

Der Talboden im Bereich des Haupttals besteht hauptsächlich aus alluvialen Schottern (junge Schwemmböden) und ist zwischen 500 und 1500 m breit. In diesen haben die Bäche der Seitentäler im Laufe der Zeit mächtige Schutt- und Schwemmkegel aufgebaut. Hier befinden sich die fruchtbarsten landwirtschaftlichen Böden des Zillertals. Aus diesem Grund liegt das Planungsgebiet mit den 19 Gemeinden größtenteils in den ebenen Bereichen des Talbodens und den leicht geneigten Schwemmkegeln der Seitenbäche.

Die vorherrschenden Bodentypen im Haupttal sind anmoorige und vergleyte Auböden mit verschiedenen Reifestadien. Auf den Schwemmkegeln finden sich Braunerden und silikatische Schwemmböden. An den Hängen des Haupttals überwiegen inneralpine Hangbraunerden und diluviale Ablagerungen sowie Semipodsole.

Die klimatischen Voraussetzungen für die Landwirtschaft sind im Zillertal für alpine Verhältnisse weder besonders günstig noch besonders ungünstig. Auf Grund der relativ hohen Niederschläge ist die Grünlandwirtschaft gegenüber dem Ackerbau dominierend. Weiters spielt die Almwirtschaft eine tragende Rolle.

Die durchschnittliche landwirtschaftliche Betriebsstruktur ist sowohl nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche als auch nach der Zahl der Großvieheinheiten im Vergleich zu Gesamt Tirol relativ groß. Innerhalb des Tales bestehen in den Betriebsstrukturgrößen Unterschiede. Im Vorderen Zillertal sind z.B. die Betriebe zwar flächenmäßig kleiner als im Hinteren Zillertal, weisen aber eine höhere Viehzahl auf. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen hauptsächlich zur Gewinnung von Futter für die Viehwirtschaft. Teilweise wird kleinflächig Getreide, Mais, Gemüse und Kartoffel angebaut. Im Bereich der Viehwirtschaft spielt die Rinderhaltung und damit die Milchwirtschaft eine tragende Rolle.

In den letzten Jahren ist im Zillertal wie auch im gesamten Bundesland die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe rückläufig. Vor allem die Kleinstrukturiertheit der Betriebe in den Berggebieten erschwert die Wettbewerbsfähigkeit am europäischen Markt. Weiters werden die

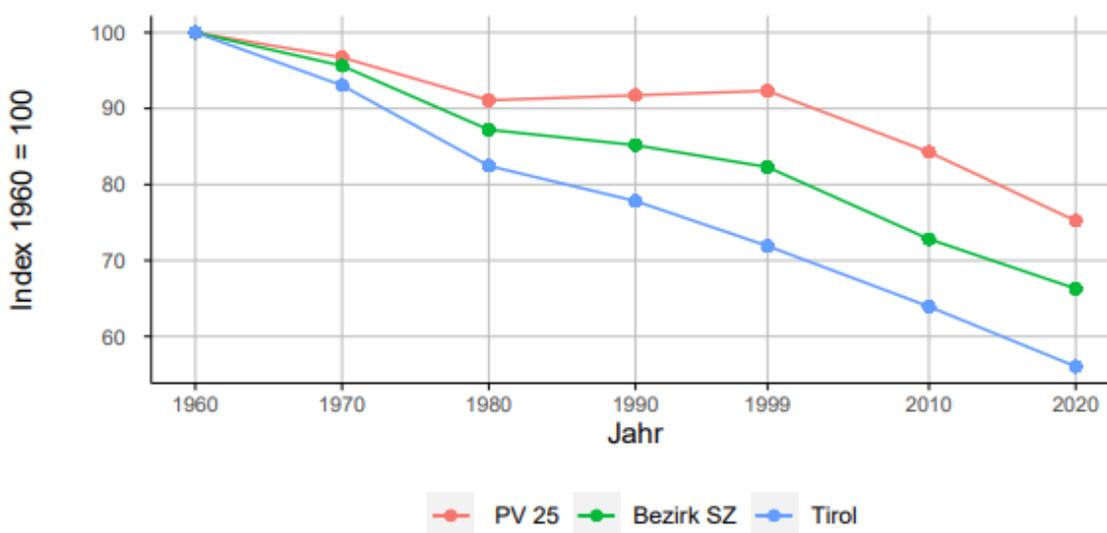
meisten Betriebe im Nebenerwerb geführt, was wiederum zu einer zusätzlichen Belastung der Familien führt (siehe dazu Abb. 2 und 3, vgl. Zillertal.pdf (tirol.gv.at)).

Abb. 2: Anzahl und Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

Jahr	Betriebe			Index 1960 = 100		
	PV 25	Bezirk SZ	Tirol	PV 25	Bezirk SZ	Tirol
1960	1.525	2.806	25.365	100,0	100,0	100,0
1970	1.475	2.683	23.600	96,7	95,6	93,0
1980	1.389	2.447	20.913	91,1	87,2	82,4
1990	1.399	2.390	19.739	91,7	85,2	77,8
1999	1.408	2.309	18.238	92,3	82,3	71,9
2010	1.285	2.043	16.215	84,3	72,8	63,9
2020	1.147	1.860	14.215	75,2	66,3	56,0

Quelle: Statistik Austria, Land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung bzw. Agrarstrukturerhebung

Abb. 3: Entwicklung der Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betrieben



2 Rechtsgrundlage, Rechtswirkung und Zielsetzungen

2.1 Rechtsgrundlage

Im Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 (TROG 2022) werden in § 1 Abs. 2 u.a. folgende Ziele der überörtlichen Raumordnung festgelegt: *„die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens, die Bewahrung oder die weitest mögliche Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die Sicherung und Entwicklung von Erholungsräumen und von Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete.“*

Der Erhalt von funktional zusammenhängenden Freiräumen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und zur Sicherung einer intakten Kulturlandschaft ist von hoher Wertigkeit und wesentliches Ziel der Raumordnung.

Gemäß § 7 Abs. 1 TROG 2022 hat die Landesregierung durch Verordnung als Instrument der überörtlichen Raumordnung Raumordnungsprogramme zu erlassen. *„In diesen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen jene Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festzulegen, die für eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung im Sinn der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind.“*

In § 7 Abs. 2 sind Maßnahmen, die in Raumordnungsprogrammen insbesondere festgelegt werden können, aufgelistet. Laut lit. a sind *„bestimmte Gebiete oder Grundflächen für bestimmte Zwecke gänzlich oder von baulichen Anlagen bestimmter Art freizuhalten, wie beispielsweise*

- 1. für die Landwirtschaft,**
- 2. zur Erhaltung der Landschaft oder ökologisch besonders wertvoller Gebiete,*
- 3. zum Schutz von Wasservorkommen,*
- 4. für Maßnahmen zum Schutz vor Lawinen, Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Erdbeben oder anderen gravitativen Naturgefahren,*
- 5. für Hochwasserabflussbereiche oder –rückhalteräume.“*

Basierend auf dem zitierten § 7 Abs. 2 werden Raumordnungsprogramme zur Festlegung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen oder überörtlicher Grünzonen erlassen, die auf den Schutz überörtliche bedeutsamer Freiflächen abzielen.

2.2 Rechtswirkung

Die unmittelbaren Rechtswirkungen der im Regionalprogramm ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen bestehen im Verbot der Ausweisung von Siedlungserweiterungsgebieten in den Örtlichen Raumordnungskonzepten (ÖRK's) und der Baulandwidmung durch die Gemeinden.

Das bedeutet, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nur jene Bauten möglich sind, die (bei sonstiger baurechtlicher Zulässigkeit) im Freiland zulässig sind. Weiters ist die Widmung von Sonderflächen zulässig, wenn sie den Zielsetzungen des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen nicht widersprechen. Dazu zählen vor allem Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude (mit Ausnahme von Großformen), soweit sie mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar sind.

Die Rechtswirkungen des Regionalprogramms sind auf die genannten Vorgaben für die örtliche Raumordnung beschränkt, auf sonstige Verwaltungsbereiche oder die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hat die Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche keinen unmittelbaren Einfluss.

Raumordnungsprogramme haben eine unbefristete Geltungsdauer. Nach Ablauf von zehn Jahren sind diese jedoch eingehend dahin zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin entsprechen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Abgrenzung mit den aktuell verfügbaren Plangrundlagen übereinstimmen (§ 10 Abs. 7 TROG 2022).

Unter den §§ 10 und 11 TROG 2022 sind die Voraussetzungen für Änderungen und Ausnahmen von Raumordnungsprogrammen festgehalten.

Änderungen von Raumordnungsprogrammen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind unter den **im § 10 TROG 2022** genannten Voraussetzungen möglich:

- auf Antrag der Gemeinde, wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung nicht widerspricht.
- bei generellen Fortschreibungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wobei die Gleichwertigkeit der örtlichen und überörtlichen Raumordnungsinteressen gegeben sein muss.
- bei geringfügigen Änderungen zur Schaffung ausreichend großer Bauplätze oder für sonstige Abrundungen des Baulandes.
- von Amts wegen bei geänderten Gegebenheiten oder Widerspruch zu bundes- oder unionsrechtlichen Planungen.

Die Änderung erfolgt per Verordnung der Landesregierung.

Bei geringfügigen Änderungen der Vorsorgeflächen wird ein stark vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Anzumerken ist, dass die Planunschärfen der maßgebenden analogen Ordnungspläne im Maßstab 1:10.000 bei etwa 5 m liegt.

Ausnahmen von Raumordnungsprogrammen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind unter dem **im § 11 TROG 2022** genannten Voraussetzungen möglich:

- auf Antrag einer Gemeinde zur Widmung von Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen: Voraussetzung ist, die Standortgebundenheit des Vorhabens und ein öffentliches Interesse, das jenes an der Aufrechterhaltung der Festlegung des Raumordnungsprogramms übersteigt.

- auf Antrag der Gemeinde zur Widmung von Bauland: Dies gilt für geringfügige Erweiterungen eines bestehenden baulichen Entwicklungsbereiches bzw. des bestehenden Baulandes zur Schaffung ausreichend großer Bauplätze oder für sonstige Abrundungen des Baulandes und die Entwicklung darf den Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung nicht widersprechen.

Die Ermächtigung zur Ausnahme gemäß § 11 TROG 2022 erfolgt per schriftlichem Bescheid der Landesregierung.

Die Ermächtigung zur Widmung von Sonder- und Vorbehaltsflächen darf im Fall von UVP-pflichtigen Vorhaben (wie z.B. Golfplätze) nicht erteilt werden, vielmehr ist ein Änderungsverfahren nach § 10 TROG 2022 durchzuführen.

2.3. Zielsetzungen

Mit der Entschließung des Tiroler Landtages vom 2. Juli 2015 wurde die Tiroler Landesregierung u.a. aufgefordert, Raumordnungsprogramme für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen landesweit zu erstellen.

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen dient:

- der Erhaltung von hochwertigen, zusammenhängenden Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und damit einhergehend für die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln,
- indirekt der Erhaltung weiterer wichtiger Bodenfunktionen,
- dem strukturellen Erhalt einer zukunftsfähigen Landwirtschaft durch angemessene Bodenpreise,
- durch die Sicherung von ausreichend großen Heimgutflächen auch dem Erhalt der Almwirtschaft,
- der Bewahrung der Kulturlandschaft durch die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen.

Aus der Evaluierung bestehender Regionalprogramme für überörtliche Freihalteflächen und des vorliegenden Regionalprogrammes betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen geht hervor, dass damit auch die Zielsetzungen einer geordneten Siedlungsentwicklung maßgeblich unterstützt wurden. Dazu gehören die Stärkung der Hauptorte durch eine verstärkte „Innenentwicklung“ und die Beschränkung der Entwicklung dezentraler, schlecht erschlossener Siedlungssplitter, die aus heutiger Sicht als raumordnerische Fehlentwicklungen anzusehen sind.

Bei der Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen handelt es sich um eine langfristige Planung der überörtlichen Raumordnung.

Gerade in Zeiten der zurückliegenden „Corona-Pandemie“ und der aktuellen Kriegssituation gewinnt die landwirtschaftliche „Eigenversorgung“, auch mit regionalen und qualitativ hochwertigen Produkten wieder an Bedeutung. Weiters spielen landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht nur für die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Produkten eine tragende Rolle, sondern sie erfüllen auch weitere wichtige Freilandfunktionen, wie beispielsweise:

- die Erholungsfunktion, sei es durch Wanderwege, Loipen, Skipisten u.v.a.;
- die gliedernde Funktion im Landschaftsbild, wodurch die Orientierung im Raum erleichtert und ein Wiedererkennen der Landschaft ermöglicht wird;

- der Erhalt der Almflächen;

Ein Verlust an landwirtschaftlicher Fläche im Tal ist auch mit der Bestoßungszahl der Almen in Zusammenhang zu bringen. Desto mehr landwirtschaftliche Fläche im Tal „verloren“ geht, desto weniger Stück Vieh kann ohne Zufütterung gehalten werden. Dies wiederum führt zu einem verminderten Auftrieb an Großvieheinheiten auf die Almen. Eine „Nicht-Bewirtschaftung von Almen“ hätte durch das Nachwachsen von Büschen und Bäumen gravierende Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

- die ökologische Ausgleichsfunktion;

Durch den Verlust und die Zerschneidung von wertvollen Lebensräumen wird die Regulationsfunktion des Mikroklimas sowie des Grundwasserhaushaltes beeinträchtigt.

- die Funktion von landwirtschaftlichen Böden bzw. Böden im Allgemeinen (siehe dazu nachfolgenden Exkurs „Funktionen von (landwirtschaftlichen) Böden“);

Der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist aufgrund dieser vielfältigen Funktionen von großer Bedeutung. Siedlungstätigkeiten in diesen Bereichen bedürfen einer genauen Prüfung der Gegebenheiten und vor allem auch der Prüfung von Alternativstandorten.

3 Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen – Methodik und Darstellung

3.1 Planungsgebiet

Das Bearbeitungsgebiet erstreckt sich auf die folgenden 19 Gemeinden des Planungsverbandes Zillertal: Strass im Zillertal, Bruck, Schlitters, Fügen, Fügenberg, Hart im Zillertal, Uderns, Ried im Zillertal, Stumm, Kaltenbach, Aschau im Zillertal, Rohrberg, die Marktgemeinde Zell am Ziller, Zellberg, Hippach, Schwendau, Hainzenberg, Ramsau im Zillertal und die Marktgemeinde Mayrhofen.

Das Planungsgebiet für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ist prinzipiell das Freiland innerhalb des Dauersiedlungsraums, welches bereits in den Örtlichen Raumordnungskonzepten (ÖRK) als Freihaltefläche festgelegt ist.

Siedlungsseitig erfolgt die Abgrenzung bevorzugt an den Parzellengrenzen.

Im Freiland sind die Grenzen des Bearbeitungsgebietes zumeist durch die Ränder geschlossener Waldflächen vorgegeben. Im Falle eines fließenden Übergangs der dauerhaft bewirtschafteten Flächen in Almbereiche oder höher gelegene Bereiche mit extensiver Bewirtschaftung bestimmt in der Regel der festgelegte Schwellenwert der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit (Bodenklimazahl) die Begrenzung.

3.2 Abgrenzungsmethodik

Grundsätzlich werden die überörtlichen Festlegungen auf großflächige und für die Landwirtschaft regional bedeutsame Bereiche beschränkt und kleingliedrige Abgrenzungen in unmittelbarer Nähe von baulichen Entwicklungsbereichen vermieden.

Die Kriterien zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind die Bodenklimazahl³ (BKZ) als Maßzahl für die Ertragsfähigkeit, die Flächengröße und die Hangneigung. Aufgrund der besonderen klimatischen und topografischen Gegebenheiten in Tirol, wie Klima, Relief und Höhe, sind regionale Unterschiede besonders ausgeprägt.

In der aktuellen Verordnung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen im Zillertal wurde im Jahr 2013 eine Bodenklimazahl ab 30 Punkten für eine Ausweisung als solche herangezogen. Aufgrund der nun einheitlichen Vorgehensweise in den anderen Planungsverbänden werden auch nun analog dazu Flächen mit einer Bodenklimazahl ab 25 Punkten als landwirtschaftliche Vor-

³ Die Bodenklimazahl eines Grundstückes ist ein Verhältnis zwischen 1 und 100 und drückt die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche dieses Grundstückes im Verhältnis zum ertragfähigsten Boden Österreichs mit der Wertzahl 100 aus. Die Bodenklimazahl errechnet sich aus der Ertragsmesszahl laut Digitaler Katastralmappe, dividiert durch die Grundstücksfläche in Art.

sorgeflächen ausgewiesen und daher als regional bedeutsam eingestuft. Diese regional hochwertigen Flächen sind für die Aufrechterhaltung der Funktionen der Landwirtschaft im Gesamtzusammenhang unentbehrlich und bilden die Existenzgrundlage für zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe.

Bei der Abgrenzung werden untergeordnete Teilflächen, die unterhalb des Schwellenwertes liegen, die jedoch mit einer größeren, gut geeigneten Fläche eine Einheit bilden, mit einbezogen.

Als Mindestgröße für eine landwirtschaftliche Vorsorgefläche werden vier Hektar festgelegt. Dabei muss es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen handeln, also Äcker oder mehrschichtige Wiesen. Kleinflächige Bereiche mit geringerer agrarischer Bonität werden nur dann einbezogen, wenn sie mit der hochwertigen Fläche mitbewirtschaftet werden oder sich eine Abgrenzung anhand von natürlichen Grenzen wie beispielsweise Waldrändern ergibt.

Als drittes Kriterium wird die Hangneigung verwendet. Sie ist ausschlaggebend für die Möglichkeit der hangparallelen maschinellen Bewirtschaftung einer Grünlandfläche für alle Arbeitsschritte, also Mähen, Bearbeiten (Düngung), Schwaden (Wenden) und Einbringung. Die Sichtung einschlägiger Studien hat eine Neigung von 35 % - 40 % als Schwellenwert für eine maschinelle Nutzung ohne Spezialgeräte ergeben.

Tab. 1: Abgrenzungskriterien für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen

Kriterium	Schwellenwert
Bodenklimazahl	ab 25 Punkte
Flächengröße und Nutzungsart	ab 4 Hektar Äcker und Wiesen
Hangneigung	< ca. 35%

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Landwirtschaftliches Versuchswesen, Jagd und Fischerei, Abt. Raumordnung und Statistik, *tiris*

Im Detail erfolgt die Abgrenzung nachfolgenden Prinzipien:

- In die zum Zeitpunkt der Planung rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzepten und Flächenwidmungspläne wird prinzipiell nicht eingegriffen. Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen liegen daher ausschließlich innerhalb der örtlichen Freihaltegebiete. Ragt aufgrund einer örtlichen „Bagatelle Regelung“ Bauland in die örtlichen Freihalteflächen, wird die Baulandgrenze übernommen. Landschaftsschutzgebiete bleiben von den Vorsorgeflächen ausgenommen.

- Flächen, für welche die Gemeinde mittel- bis langfristig keine Siedlungsentwicklung vorgesehen hat (z.B. Rückwidmungsflächen) werden in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aufgenommen.
- Innerörtliches Freiland und Freilandeinsprünge in gewidmete Bereiche werden in der Regel nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.
- Agrarflächen unter 4 Hektar haben keine regionale, sondern eine lokale Bedeutung und werden durch die jeweiligen Festlegungen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden freigehalten.
- Wohngebäude, Siedlungssplitter und Weiler im Freiland sind aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen, wenn sie eine geschlossene Ortschaft im Sinne des § 2 Ziffer 22 der Tiroler Bauordnung 2022 darstellen:
„Geschlossene Ortschaft ist ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 m zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt. Zur geschlossenen Ortschaft gehören auch Parkanlagen, Sportanlagen und vergleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke, die überwiegend von einem solchen Gebiet umgeben sind. Land- und forstwirtschaftliche Gebäude, die nach § 1 Abs. 3 lit. k vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind (bspw. Fahrlos, Düngerstätten) oder die nach § 41 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 im Freiland errichtet werden dürfen (bspw. ortsübliche Städel, Nebengebäude und Nebenanlagen) gelten nicht als Betriebsgebäude.“ Ansammlungen von Aussiedlerhöfen werden unabhängig von ihrer Anzahl in die Vorsorgeflächen einbezogen.
- Aktive Hofstellen im Freiland am Siedlungsrand werden in die Vorsorgeflächen einbezogen, aufgelassene Hofstellen knapp außerhalb des Baulandes jedoch nicht.
- Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude werden einbezogen, außer es handelt sich um Betriebe für Intensivtierhaltung und/ oder bauliche Entwicklungsbereiche.
- Kleinere, in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen eingebettete Strukturen wie Feldgehölze, Gießen oder Ackerbauterrassen werden in die Vorsorgeflächen einbezogen, selbst wenn sie als ökologisch bedeutsam eingestuft sind. Dasselbe gilt für eher kleinflächige Bereiche mit geringerer agrarischer Bonität.

4 Siedlungsentwicklung

Im Gegensatz zu den Planungen der 1990er Jahre wurde auf eine Gegenüberstellung von Baulandreserven und Flächenbedarf für Wohnen und Wirtschaften verzichtet, da dies bei der Erstellung der Örtlichen Raumordnungskonzepten durchgeführt wird und daher ausreichende Spielräume für die Siedlungsentwicklung der Gemeinden gewährleistet sind.

Die grundlegenden Zielsetzungen der überörtlichen Siedlungsgestaltung, die bei der erstmaligen Ausweisung von überörtlichen Freihaltegebieten verfolgt wurde, wird bei der nunmehrigen Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen indirekt beibehalten.

Es sind dies

- eine Stärkung der Hauptorte durch das Zugeständnis ausreichender Entwicklungsspielräume,
- eine Beschränkung der Entwicklung dezentraler, schlecht erschlossener Siedlungssplitter, die aus heutiger Sicht als raumordnungsfachliche Fehlentwicklung anzusehen sind und
- ein Mittelweg zwischen diesen beiden Strategien für größere, gut erschlossene Weiler und Siedlungen.

Das alleinige Schutzziel des gegenständlichen Raumordnungsprogrammes ist die Erhaltung der hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Darüber hinaus gibt es Bereiche, auf denen aus Sicht der überörtlichen Raumordnung ebenfalls keine Siedlungsentwicklung wünschenswert oder vorstellbar ist. Besonders hervorzuheben sind dabei jene Bereiche, die aufgrund ihrer Steilheit, Feuchtigkeit oder Trockenheit nicht dem Schutzziel entsprechen, aber eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit in den Bereichen Landschaftsbild, Naturhaushalt und Erholung aufweisen. Dazu zählen vor allem Geländestufen mit steilen Hangflanken oder höher gelegenen Rodungsinseln auf den das Tal begleitenden Berghängen.

5 Evaluierungsergebnisse

5.1 Änderungen der landwirtschaftlichen Vorrangflächen (2013 – 2023)

Ziel des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen ist nach § 3 der 76. Verordnung der Landesregierung vom Jahr 2013 *„der Erhalt der hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Sicherung und zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft. Die dauerhafte Sicherstellung der Vorsorgefunktion der Landwirtschaft ist anzustreben.“*

Der Erhalt dieser hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen dient somit einerseits dazu eine Eigenversorgung in Tirol zu gewährleisten und zudem sollen damit bäuerliche Betriebsstrukturen gesichert werden. Außerdem ist anzumerken, dass durch die Freihaltung dieser landwirtschaftlichen Böden ein quantitativer Bodenschutz erfolgt.

Im gesamten Planungsverband Zillertal sind mit Stichtag 04.04.2023 ca. 2240 ha als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgewiesen, was einen Anteil am Dauersiedlungsraum von ca. 20 % ausmacht.

In den zehn Jahren zwischen 2013 und 2023 sind 38 Änderungen und zwei Ausnahmen aus den landwirtschaftlichen Vorrangflächen von den Gemeinden beantragt worden. Fünf Anträge wurden negativ beurteilt. Das bedeutet einen Anteil von 12,5 %. Wobei darauf hingewiesen werden muss, dass kritische Ansuchen meist bereits im Vorfeld aussondiert werden.

Ein Antrag wurde aufgrund von unvollständigen Unterlagen zurückgestellt. Bei zwei Anträgen handelte es sich lediglich um Planunschärfen. 13 Anträge waren in den landwirtschaftlichen Vorrangflächen zulässig, da es sich um landwirtschaftliche Gebäude, Hofstellen oder Aus-tragshäuser handelte. Von den restlichen 19 Anträgen gab es 15 Änderungen gemäß § 10 TROG 2022 und zwei Ausnahmen gemäß § 11 TROG 2022. Bei 2 Anträgen handelt es sich um Anpassungen an die Planunterlagen im Zuge der Fortschreibung der Örtlichen Raumordnungs-konzepte.

Die Gesamtfläche der Änderungsfälle gemäß § 10 TROG 2022 beträgt 47.876 m², also ca. 4,8 ha. Davon beläuft sich mit knapp 2 ha fast die Hälfte der Fläche auf Verfahren, die im Rahmen der Fortschreibung der örtlichen Raumordnungskonzepte der Gemeinden Zellberg und Maryhofen in Anspruch genommen wurden. Die Fläche für Widmungen für landwirtschaftliche Bauten beträgt insgesamt ca. 2,5 ha. Die Flächeninanspruchnahme im Rahmen der zwei Ausnahmen gemäß § 11 TROG 2022 liegt ebenfalls bei ca. 2 ha.

Die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Zillertal verringerten sich somit in den letzten zehn Jahren um ca. 0,25 %.

5.2 Ausmaß der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nach Evaluierung

Die Evaluierung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen hat ergeben, dass Anpassungen von Planbeilagen großteils nur im geringfügigem Ausmaß durchgeführt wurden. Lediglich im Bereich der Gemeinde Fügenberg haben sich aufgrund der Methodik größere Änderungsbe-
reiche ergeben. Es sind jedoch in dieser Gemeinde auch nur jene landwirtschaftlichen Nutz-
flächen betroffen, die bereits in den 1990er Jahren bis 2013 als landwirtschaftliche Vorrang-
fläche ausgewiesen waren. Auch in der Gemeinde Rohrberg wurde eine neue Fläche als
Vorsorgefläche ausgewiesen, da sie den Kriterien entspricht.

**Somit konnte die Fläche der ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im
Rahmen der Evaluierung um 4,23 % der Gesamtfläche erhöht werden. Das entspricht
in etwa 95 ha zusätzlicher landwirtschaftlicher Nutzfläche, die somit unter erhöhtem
Schutz steht (siehe Tab. 2).**

Tab. 2: Ausmaß der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen

Gemeinde	Vorrangfläche 2023 (in ha)	Vorsorgefläche neu (ha)	Differenz in ha	Differenz in %
Strass	242	232,5	- 9,5	- 3,93
Bruck	126,6	126,5	- 0,1	- 0,08
Schlitters	255	254,8	- 0,2	- 0,08
Fügen	321,1	320,8	- 0,3	- 0,09
Fügenberg	67,2	170,8	103,6	154,17
Hart	147,9	147,4	- 0,5	- 0,34
Uderns	114,4	114,3	- 0,1	- 0,09
Ried	68,1	69,0	0,9	1,32
Stumm	153,3	153,2	- 0,1	- 0,07
Kaltenbach	34,8	34,2	- 0,6	- 1,72
Aschau	160	156,5	- 3,5	- 2,19
Rohrberg	14,3	20,2	5,9	41,26
Zell	109	109	0	0,00
Zellberg	34,8	34,7	- 0,1	- 0,29
Hippach	89,9	88,6	- 1,3	- 1,45
Schwendau	118,6	119,5	0,9	-0,76
Hainzenberg	5,4	5,4	0	0,00
Ramsau	43,1	41,8	- 1,3	- 3,02
Mayrhofen	133,3	134,4	1,1	0,83
Gesamt	2238,8	2333,6	94,8	4,23

Insgesamt werden im Planungsgebiet rund 2334 ha Freiflächen als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen. Das sind ca. 22 % des gesamten Dauersiedlungsraums (Tab. 3).

Tab.3: Dauersiedlungsraum und landwirtschaftliche Vorsorgeflächen (LWVF); Quelle: Statistik Austria, AdTLR, tiris, Abteilung Raumordnung und Statistik

	Dauersiedlungsraum (DSR) in ha	Landwirtschaftliche Vorsorgefläche in ha	Landwirtschaftliche Vorsorgefläche in % des DSR
Strass	396,0	232,5	58,71
Bruck	433,5	126,5	29,18
Schlitters	507,3	254,8	50,23
Fügen	656,2	320,8	48,89
Fügenberg	971,2	170,8	17,59
Hart	1036,7	147,4	14,22
Uderns	353,3	114,3	32,35
Ried	251,6	69,0	27,42
Stumm	417,2	153,2	36,72
Kaltenbach	367,3	34,2	9,31
Aschau	1075,2	156,5	14,56
Rohrberg	524,7	20,2	3,85
Zell	242,1	109	45,02
Zellberg	497,8	34,7	6,97
Hippach	851,3	88,6	10,41
Schwendau	372,7	119,5	32,06
Hainzenberg	595,0	5,4	0,91
Ramsau	510,6	41,8	8,19
Mayrhofen	681,2	134,4	19,73
Summe	10740,9	2333,6	21,73

In Bezug auf die Vorsorgefunktion⁴ zeigt eine Abschätzung, dass bei Beibehaltung der bisherigen Ernährungsgewohnheiten eine Produktionsfläche von etwa 2.500 m² pro Person benötigt wird. Bei einer Reduktion der tierischen Lebensmittel auf die empfohlene jährliche Menge⁵ liegt der Bedarf bei etwa 1.500 m². Mit der Einwohnerzahl von ca. 37.500 Personen in der Region ergibt sich im zweiten Fall eine Fläche von etwa 5.625 ha. Bei den landwirtschaftlichen Produktionsflächen sind natürlich in einem gewissen Ausmaß auch die Almflächen zu berücksichtigen.

⁴ „Wieviel Fläche braucht ein Mensch um sich zu ernähren?“; landinfo 7/2011, Regionalwert AG Eichstätten

⁵ „Auswirkungen einer Einschätzung des Verzehrs von Lebensmittel tierischer Herkunft auf ausgewählte Nachhaltigkeitsindikatoren“ (A. Weitowitz, Dissertation, Technische Universität München, Freising-Weihenstephan, 2007).

5.3 Resümee der Evaluierung

Folgendes lässt sich zur Wirksamkeit der überörtlichen Freihalteflächen sagen:

Abseits der auf Zahlen und Fakten basierenden Evaluierung können aus Sicht der überörtlichen Raumordnung folgende Erkenntnisse aus der Arbeit mit den überörtlichen Freihalteflächen gewonnen werden:

- Gleich zu Beginn muss dabei betont werden, dass die Wirksamkeit der überörtlichen Freihalteflächen bereits im Vorfeld am stärksten zur Geltung kommt. Sowohl von den Gemeindevertretern, als auch von der Aufsichtsbehörde wird bei raumordnungsfachlich kritischen Baulandwünschen auf die Freihaltefläche verwiesen, die nur bei einem begründeten öffentlichen Interesse geändert werden kann.
- Zum weitaus überwiegenden Teil konnte somit die Zielsetzung der überörtlichen Freihalteflächen realisiert werden, die Siedlungsentwicklung in den gut erschlossenen Bereichen zu konzentrieren und dezentrale Siedlungssplitter nur in Ausnahmefällen geringfügig zu erweitern. Dies wäre selbstverständlich auch ohne überörtliche Festlegungen verfolgt worden, hätte aber wahrscheinlich nicht in diesem Umfang umgesetzt werden können.
- Dringende fachlich unproblematische Vorhaben von besonderem öffentlichen Interesse konnten rasch erledigt werden, sodass es nur geringe Zeitverzögerungen gegenüber dem Verfahren in der örtlichen Raumordnung gab.

Somit kann abschließend festgehalten werden, dass die überörtlichen Freihaltegebiete im Planungsverband Zillertal die Gemeinden und die Aufsichtsbehörde in der Zielsetzung einer geordneten Siedlungsentwicklung maßgeblich unterstützt haben.

6 Anhang: Daten und Fakten zum Planungsverband Zillertal

Weiterführende Informationen finden sich unter folgendem Link:

[Planungsverband 25 - Zillertal | Land Tirol](#)

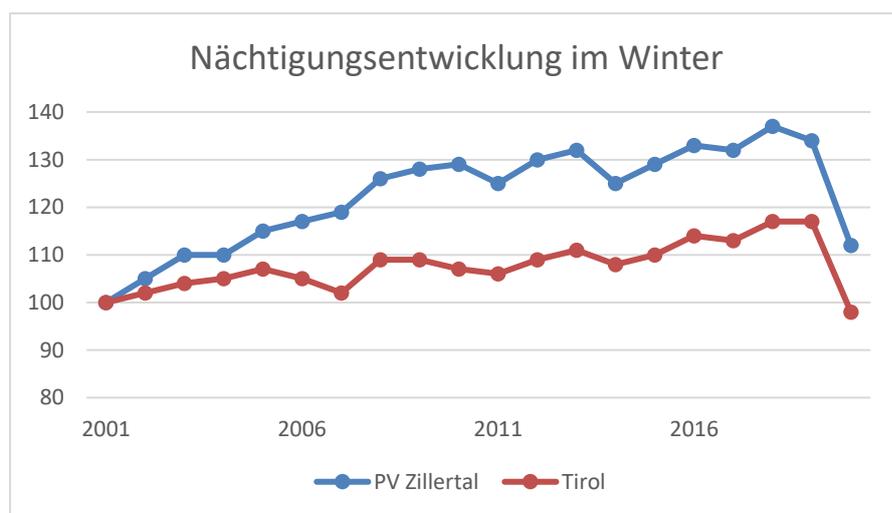
Tourismus

Im Zeitraum zwischen den Jahren 2001 und 2019 haben die Nächtigungen im Winterhalbjahr im Zillertal von über 3,4 Mio. auf über 4,5 Millionen Nächtigungen zugenommen. Im Vergleich zur Nächtigungsentwicklung in Tirol liegt das Zillertal mit einer Zunahme von über 34 % weit über dem Tiroler Durchschnitt mit 17 % (siehe folgende Abb.).

Im Jahr 2020 erfolgt mit 3,8 Mio. Nächtigungen aufgrund der „Corona-Pandemie“ ein starker Rückgang. Auch das Jahr 2022 liegt mit 3,6 Mio. Nächtigungen im Bereich der Nächtigungen des Jahres 2001 (AdTLR, Raumordnung und Statistik, Tourismusstatistik).

Nächtigungsentwicklung Winter 2001 – 2021

Jahr	Nächtigungen		Index 2001 = 100	
	Zillertal	Tirol	Zillertal	Tirol
2001	3.410.520	23.503.160	100	100
2011	4.267.280	24.830.645	125	106
2019	4.582.653	27.486.459	134	117
2020	3.816.190	22.926.297	112	98

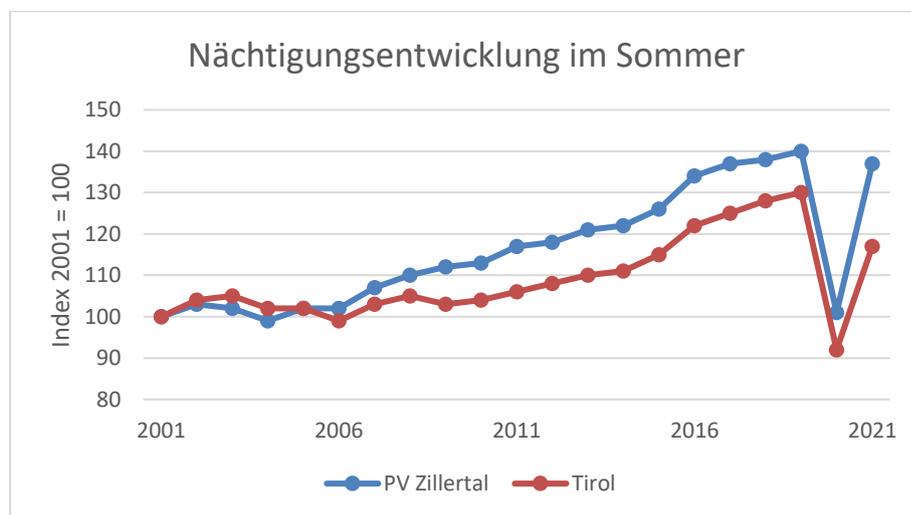


(Quelle: AdTLR, Abteilung Raumordnung und Statistik)

Die Entwicklung der Nächtigungen des Sommerhalbjahres zeigt ab dem Jahr 2001 eine kontinuierliche Steigerung bis ins Jahr 2020. Hier erfolgt ein drastischer Rückgang aufgrund der „Corona-Pandemie“. Im Jahr 2021 und vor allem im Jahr 2022 erholt sich der Sommertourismus jedoch wieder vollständig und weist mit über 3,6 Mio. Nächtigungen im Sommerhalbjahr das bisher beste Ergebnis auf (AdTLR, Raumordnung und Statistik, Tourismusstatistik).

Nächtigungsentwicklung Sommer 2001 – 2021

Jahr	Nächtigungen		Index 2001 = 100	
	Zillertal	Tirol	Zillertal	Tirol
2001	2.209.329	17.006.337	100	100
2011	2.578.836	18.068.597	117	106
2021	3.029.495	19.865.249	137	117

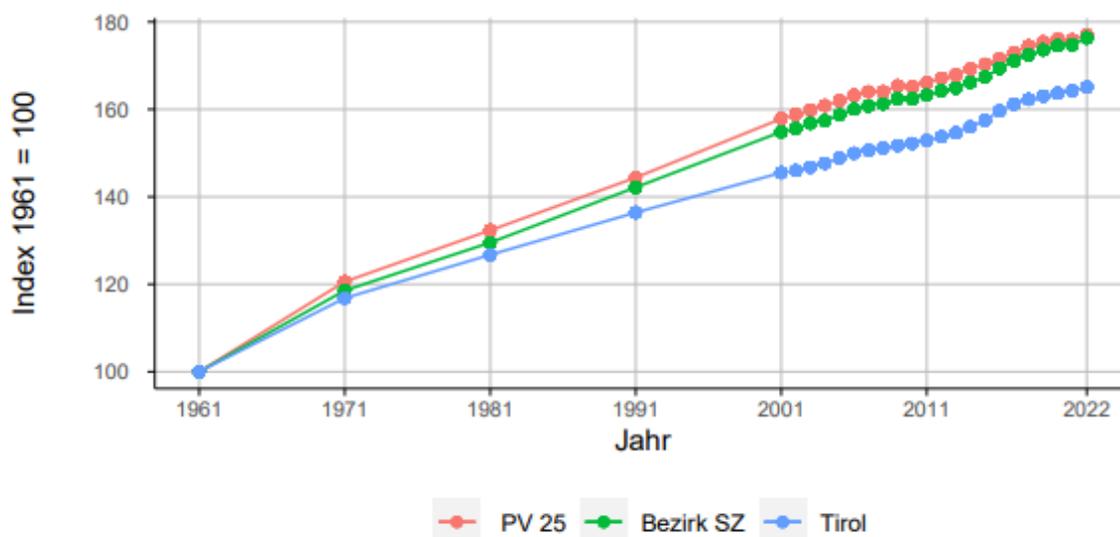


(Quelle: AdTLR, Abteilung Raumordnung und Statistik)

Entwicklung der Wohnbevölkerung

Jahr	Personen			Index 1961 = 100		
	PV 25	Bezirk SZ	Tirol	PV 25	Bezirk SZ	Tirol
1961	21.173	48.321	462.899	100,0	100,0	100,0
1971	25.532	57.288	540.771	120,6	118,6	116,8
1981	28.021	62.589	586.663	132,3	129,5	126,7
1991	30.571	68.692	631.410	144,4	142,2	136,4
2001	33.424	74.834	673.504	157,9	154,9	145,5
2011	35.168	79.103	709.319	166,1	163,7	153,2
2022	37.488	85.187	764.102	177,1	176,3	165,1

Quelle: Statistik Austria, (bis inkl. 2001) Volkszählung, (ab 2011) Registerzählung



Entwicklung der Haushalte

Anzahl und Entwicklung der Privathaushalte

Jahr	Haushalte			Index 1961 = 100		
	PV 25	Bezirk SZ	Tirol	PV 25	Bezirk SZ	Tirol
1961	4.793	12.274	123.705	100,0	100,0	100,0
1971	6.011	15.254	157.267	125,4	124,3	127,1
1981	7.730	19.065	188.898	161,3	155,3	152,7
1991	9.163	22.656	219.783	191,2	184,6	177,7
2001	11.445	27.672	260.660	238,8	225,5	210,7
2011	13.331	31.507	296.712	278,1	256,7	239,9
2020	14.906	35.381	331.483	311,0	288,3	268,0

Quelle: Statistik Austria, Volkszählung bzw. Registerzählung, Abgestimmte Erwerbsstatistik

Durchschnittliche Haushaltsgröße

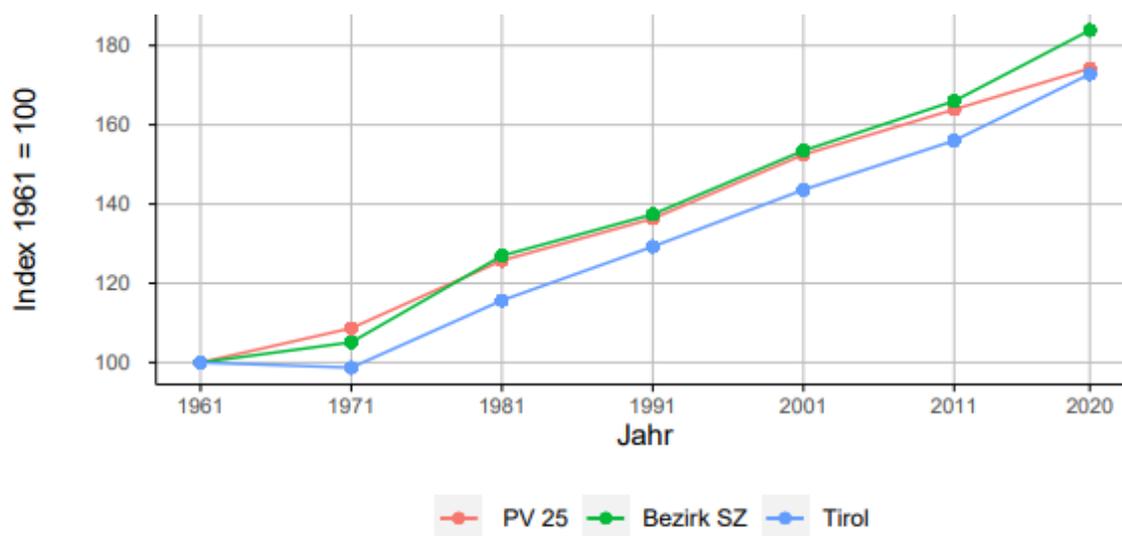
Jahr	Personen pro Haushalte		
	PV 25	Bezirk SZ	Tirol
1961	4,4	3,9	3,7
1971	4,2	3,7	3,4
1981	3,6	3,3	3,1
1991	3,3	3,0	2,8
2001	2,9	2,7	2,6
2011	2,6	2,5	2,4
2020	2,5	2,4	2,3

Quelle: Statistik Austria, Volkszählung bzw. Registerzählung, Abgestimmte Erwerbsstatistik

Entwicklung der Arbeitsplätze

Jahr	Personen			Index 1961 = 100		
	PV 25	Bezirk SZ	Tirol	PV 25	Bezirk SZ	Tirol
1961	9.066	20.828	210.522	100,0	100,0	100,0
1971	9.851	21.893	207.802	108,7	105,1	98,7
1981	11.399	26.440	243.508	125,7	126,9	115,7
1991	12.358	28.615	272.092	136,3	137,4	129,2
2001	13.821	31.966	302.291	152,4	153,5	143,6
2011	14.855	34.569	328.399	163,9	166,0	156,0
2020	15.794	38.292	363.749	174,2	183,8	172,8

Quelle: Statistik Austria, Volkszählung bzw. Registerzählung, Abgestimmte Erwerbsstatistik



Baulandentwicklung

Anzahl der Gebäude

Jahr	Gebäude			Index 1971 = 100		
	PV 25	Bezirk SZ	Tirol	PV 25	Bezirk SZ	Tirol
1971	5.161	10.736	91.331	100,0	100,0	100,0
1981	6.695	13.747	116.875	129,7	128,0	128,0
1991	8.003	16.515	138.537	155,1	153,8	151,7
2001	9.498	19.534	161.261	184,0	181,9	176,6
2011	10.800	21.936	177.745	209,3	204,3	194,6
2022	12.914	25.567	208.599	250,2	238,1	228,4

Quelle: Statistik Austria, Gebäude und Wohnungsregister

Entwicklung der Anzahl an Gebäuden

